

Aktuelles aus Steuern und Rechtsprechung

Steuern

Elektronische Steuererklärung für Unternehmen geplant:

Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 an sollen Unternehmen dazu verpflichtet werden, sämtliche Steuererklärungen den Finanzbehörden in elektronischer Form zu übermitteln (Quelle: LexisNexis Deutschland GmbH).

Schuldzinsen bei Überentnahmen:

Im Falle einer Überentnahme (Entnahme ist höher als die Summe aus Gewinn und Einlagen) wird der Abzug betrieblicher Schuldzinsen begrenzt. Der Gewinn wird dann um 6 % der Überentnahme erhöht, der Gewinnzuschlag darf gleichwohl nicht höher sein als die angefallenen betrieblichen Schuldzinsen abzüglich eines Freibetrages von € 2.050 (Quelle: Das Aktuelle 7/2008)

Rechtsprechung Insolvenzrecht

BGH, Urt. v. 7.7.2008 – II ZR 37/07
Rechtsfolgen des Ausscheidens des vorletzten Gesellschafters aus der GbR wegen eigener Insolvenz

Leitsätze des Gerichts:

1. Scheidet der vorletzte Gesellschafter aus einer BGB-Gesellschaft aus, für die im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, dass die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, führt dies – soweit nichts Abweichendes geregelt ist – zur liquidationslosen Vollbeendigung der Gesellschaft und zur Anwachsung des Gesellschaftsvermögens bei dem letzten verbliebenen Gesellschafter.

2. Der Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines nicht existenten Schuldners (hier: einer voll beendeten BGB-Gesellschaft) ist nichtig und bindet die Prozessgerichte nicht (Quelle: ZInsO 17/2008, 973-974)

BGH, Beschl. v. 3.7.2008 – IX ZB 65/07
Zur Wahl der Steuerklasse als Widerrufgrund für die Verfahrenskostenstundung

Leitsatz der Redaktion (Lexis Nexis):
Der Schuldner ist im Hinblick auf die Subsidiarität der Stundung der Verfahrenskosten verpflichtet, seine Steuerklasse so zu wählen, dass sein pfändbares Einkommen nicht zum Nachteil der Gläubiger und der Staatskasse auf Null reduziert wird (Quelle: ZInsO 17/2008, 976)

Artikel

Mobbing am Arbeitsplatz als Merkmal betrieblich-interner Krisen

Unter Mobbing versteht man im Allgemeinen Handlungen, die dazu dienen bestimmte Mitarbeiter eines Unternehmens zu schikanieren bzw. psychisch unter Druck zu setzen. Solche Handlungen reichen von der Verbreitung unberechtigter Anschuldigungen über die Zuweisung sinnloser Arbeitsaufgaben bis hin zu sozialer Isolation oder sogar Gewaltandrohungen. In den meisten Fällen gehen diese von Kollegen und Vorgesetzten aus. Aktuelle Schätzungen zufolge sind bis zu einer Million Arbeitnehmer in der Bundesrepublik hiervon betroffen.

Die Folgen sowohl für die Betroffenen als auch das Unternehmen sind gravierend: Mobbing-Opfer sind demotiviert, leiden unter Nervosität und können sich nicht mehr konzentrieren. Diese Symptome verdichten sich oftmals zu posttraumatischen Belastungsstörungen. Die hierdurch verursachten volks- und betriebswirtschaftlichen Kosten bewegen sich in der Bundesrepublik Schätzungen zufolge im zweistelligen Milliardenbereich.

Wo aber liegen die Ursachen? Neben situativen Faktoren und spezifischen Persönlichkeitsmerkmalen von Täter und Opfer spielt in jedem Fall auch die Struktur der innerbetrieblichen Organisation und Kommunikation eine bedeutende Rolle. So kann Mobbing zur Waffe im Kampf um Ressourcen wie Aufmerksamkeit, Aufstiegspositionen oder Arbeitsplatzsicherheit werden.

Als Ursache für Mobbing kommen aber auch Krisensymptome im Innenverhältnis des Betriebes in Frage: Sind z. B. Aufgaben oder Kompetenzen nicht eindeutig verteilt, entstehen Unsicherheiten, die zu einer Ausweitung eigener Kompetenzbereiche genutzt werden können. Ist die Führungsebene überlastet, weil Entscheidungen und Zuständigkeiten nicht delegiert werden, kann dies dazu führen, dass nur „die Stärksten“ Gehör finden, und sich mit ihren Anliegen durchsetzen können. Auch intransparente oder als ungerecht empfundene Entlohnungssysteme können dazu führen, dass Aggressionen aufgebaut werden, die sich in Mobbing-Handlungen entladen.

Prävention und Intervention sind zwei Möglichkeiten, Mobbing vorzubeugen bzw. zu verhindern. Besondere Bedeutung kommt vor allem der präventiven Früherkennung von Krisen innerhalb des Unternehmens zu, indem organisatorische bzw. strukturelle Schwachstellen sowie kommunikative Defizite offen gelegt, analysiert und damit schließlich systematisch behoben werden können.

Die Übergabe des Betriebs – Standard- und Steuermodelle

Modelle zur Betriebsübergabe orientieren sich in der Regel an den Kriterien der Ausgangssituation, dem Ziel sowie der Durchführung. Der Vorteil eines Unternehmenskaufs (oder Asset Deals) besteht in dessen geringem Aufwand bzw. niedrigen Kosten. Anwendbar im Rahmen einer GbR oder GmbH, werden Anlagevermögen und Waren verkauft und die Mitarbeiter von dem neuen Unternehmen übernommen. Das Alt-Unternehmen wird dann liquidiert.

Eine zweite Möglichkeit der Unternehmensübernahme besteht im Share Deal, d. h. dem Erwerb von Anteilen. Anwendbar ist dieses Modell bei den Unternehmensformen der GmbH, OHG, GmbH & Co. KG oder KG. In diesem Fall werden Unternehmen durch den Kauf von Anteilen übernommen. Dieser wird notariell beglaubigt und die Anteilseigner beschließen gemeinschaftlich die Geschäftsführung. Steuerlich zu berücksichtigen ist u. a., dass der Firmenwert vom Erwerber steuerlich nur dann abgeschrieben werden kann, wenn es sich um Personengesellschaften handelt.

Produkte des Beraterhauses

Jetzt neu:

Der Beratersprechtag!

Mit dem Beratersprechtag hat das Beraterhaus ein Forum geschaffen, das Ihnen die Möglichkeit bietet, Themen, die Sie aktuell bewegen, mit uns – d. h. einem Unternehmensberater, einem Steuerberater sowie einem Rechtsanwalt zu besprechen.

Der Beratersprechtag ist kostenlos und kann terminlich individuell vereinbart werden.

Wenn Sie Interesse haben, fordern Sie einfach die entsprechenden Unterlagen an
...per Telefon: 0251/ 91 93 89-0
...per Email: kb@dasberaterhaus-ms.de

Neuigkeiten aus dem Beraterhaus

Aktuelle Projekte des Beraterhauses:

strategische Entwicklung eines Metallbauunternehmens

Deckungsbeitragsanalyse für ein großes Heimtextilunternehmen

Marketing und Vertriebsberatung für ein großes Handelsunternehmen

Leistungslohnberatung für ein Textilproduktionsunternehmen

Finanzierungsberatung für eine Gießerei

Aktuelles aus Steuern und Rechtsprechung

Steuern

Risiko wegen doppelten Umsatzsteuerausweises

Unternehmer, die Umsatzsteuer in einer Rechnung ausweisen, obwohl sie keine Lieferung oder Leistung erbracht haben, schulden die ausgewiesene Umsatzsteuer. Entsprechendes gilt, wenn über eine ausgeführte Lieferung oder Leistung zweimal Rechnungen ausgestellt werden, in denen jeweils die Umsatzsteuer ausgewiesen ist. Laut Finanzverwaltung wird dies in verschiedenen Branchen häufig nicht ausreichend beachtet (Quelle: Das Aktuelle 7/2008)